Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5347**

16. Wahlperiode 14. 05. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Gisela Piltz, Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/5151 –

Vergaberecht für Kommunen in der Jugend- und Sozialhilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Steigende Ausgaben der Kommunen führen dazu, dass auch im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe nach Möglichkeiten gesucht wird, die anstehenden Aufgaben effizienter und kostengünstiger zu bewältigen. Sowohl das Jugendhilferecht (SGB VIII) als auch das Sozialhilferecht (SGB XII) begünstigen die Ausprägung oligopolistischer Strukturen auf der Anbieterseite sozialer Dienstleistungen. Dies kommt unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und des SGB XII – jedenfalls in der Interpretation, die sie durch obergerichtliche Rechtsprechung (z. B. des Oberverwaltungsgerichts Münster) erfahren haben – keine Ausschreibung von Jugendhilfeleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Kommunen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zulassen. In der Praxis sind die kommunalen Kostenträger damit weitgehend dem Verhandlungs- und Abschlussdiktat bezüglich Leistungen und Preisen durch die Leistungsanbieter ausgesetzt, da die kommunalen Kostenträger ihrerseits gegenüber den Hilfebedürftigen die Verpflichtung zur Erfüllung des Hilfebedarfs haben.

Die beschriebene Situation fördert Unwirtschaftlichkeiten und Ineffizienzen in dem kostenaufwendigen Bereich sozialer Dienstleistungen; sie widerspricht aber auch allen Regeln eines fairen Wettbewerbs um die beste Leistung und ist damit in hohem Maße innovationsfeindlich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe gehört die Sicherstellung eines pluralen Angebots und die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die elterliche Erziehung unterstützen und ergänzen. Im Hinblick auf die Erziehungsverantwortung der Eltern hat der Staat deshalb die Pflicht, ein möglichst plurales Leistungsangebot sicherzustellen, das unterschiedlichen Wertorientierungen Rechnung trägt und den Eltern die Möglichkeit eröffnet, ein Leistungsangebot auszuwählen, das ihren Erziehungsvorstellungen und Wünschen soweit wie

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. Mai 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

möglich entspricht. Im Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe werden demnach „Aufträge“ nicht durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vergeben. Vielmehr nehmen die Leistungsberechtigten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII die entsprechenden Einrichtungen und Dienste in Anspruch. Eine Ausschreibung bzw. ein Vergabeverfahren kann folglich nicht stattfinden. Das Instrument der Ausschreibung und die damit verbundene Vergabe von Leistungen an einen bestimmten Anbieter sind daher mit diesen Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar. Die Leistungsabwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt weitgehend im Rahmen des so genannten sozial-rechtlichen Dreiecksverhältnisses. Danach ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 78a ff. SGB VIII) abgeschlossen worden sind. Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Aufgrund der Verpflichtung, in der Leistungsvereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festzulegen und leistungsgerechte Entgelte zu vereinbaren (§ 78c SGB VIII) wird eine Transparenz des gesamten Leistungsangebots geschaffen. Die kommunalen Gebietskörperschaften als Leistungs- und Kostenträger sind daher in der Lage, die Leistungsgerechtigkeit der jeweils geforderten Entgelte im Vergleich mit anderen Leistungsanbietern zu beurteilen.

Ebenso ist es Ziel des Finanzierungssystems in der Sozialhilfe nach dem SGB XII, durch eine Vergleichbarkeit von Leistung und Vergütung einen Wettbewerb unter den Einrichtungen in Gang zu setzen und die Einrichtungen zu einer wirtschaftlicheren und effizienteren Leistungserbringung anzuhalten, damit auch künftig die Leistungsstandards durch die Träger der Sozialhilfeträger finanzierbar bleiben. Der so erreichte Wettbewerb muss allerdings mit der fürsorgerechtlichen Aufgabenstellung der Träger der Sozialhilfe vereinbar sein.

Das SGB XII sieht diesen Wettbewerb vor, damit die Leistungsberechtigten entsprechend ihrem sozialhilferechtlichem Wunsch- und Wahlrecht unter den zugelassenen Leistungserbringern wählen können und ihr individueller Hilfebedarf erfüllt werden kann. Seit 1999 regeln die §§ 75 ff. SGB XII dementsprechend, dass die vom Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten bewilligten konkreten Leistungen nicht im Einzelfall beschafft, sondern im Wege des so genannten Konzessions-Modells mit den Leistungserbringern öffentlich-rechtliche Verträge über Art, Umfang und Qualität von Leistungen und ihre Vergütung abgeschlossen werden. Es entsteht damit auch im Bereich der Sozialhilfe ein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem, Kostenträger und leistungserbringender Einrichtung. Eine Ausschreibung im Wege des so genannten Vergabeverfahrens ist danach auch hier nicht möglich, weil dieses – entgegen den Strukturprinzipien des SGB XII – nicht vorsieht, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer entsteht, sondern lediglich ein Vertragsverhältnis jeweils bilateral zwischen Leistungsberechtigten bzw. Leistungserbringer und den Kostenträgern geschlossen wird.

Die Einschätzung, die kommunalen Kostenträger seien einem Verhandlungs- und Abschlussdiktat bezüglich Leistungen und Preisen durch die Leistungsanbieter ausgesetzt, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

1. Wie ist der Markt im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeteilt?

Über die Anbieterstruktur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft, die sich auf Anbieter stationärer Leistungen bezieht:

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern und Art des Trägers am 31. Dezember 2002 in Deutschland

	Insgesamt	Zusammen öffentliche Träger	Zusammen freie Träger	AWO	DPWV	DRK	Diakonisches Werk und sonst. der EKD angeschlossen	Caritasverband und sonst. kathol. Träger	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Dtld.	Sonst. Religionsgemeinschaften öffentl. Rechts	Jugendgruppen Jugendverbände und Jugendring	Wirtschaftsunternehmen	sonstige jur. Personen u. andere Vereinigungen
Tageseinrichtungen für Kinder	48.017	19.148	28.869	1.973	2.824	1.122	7.991	9.634	15	175	32	233	4.870
Hilfen zur Erziehung Heimerziehung	7.033	519	6.514	433	1.297	197	1.785	861	8	28	15	602	1.288
Sonderpädagogische Einrichtungen	561	51	510	23	129	11	95	101	0	0	1	17	133
Jugendsozialarbeit	920	139	781	67	96	18	129	191	0	5	22	19	234
Jugendarbeit	17.372	6.341	11.031	453	943	158	2.271	2.748	6	365	1.266	164	2.657
Erziehungs- und Familienberatung	1.905	373	1.532	151	262	36	462	439	0	15	3	8	156
Sonstige	495	45	450	43	65	19	104	95	0	14	12	3	95
Jugendämter	983	983	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften	2.027	17	2.010	107	328	49	286	439	1	20	377	23	380
Zusammen	79.313	27.616	51.697	3.250	5.944	1.610	13.123	14.508	30	622	1.728	1.069	9.813
Zeilenprozent													
Tageseinrichtungen für Kinder	100,0	39,9	60,1	4,1	5,9	2,3	16,6	20,1	0,0	0,4	0,1	0,5	10,1
Hilfen zur Erziehung Heimerziehung	100,0	7,4	92,6	6,2	18,4	2,8	25,4	12,2	0,1	0,4	0,2	8,6	18,3
Sonderpädagogische Einrichtungen	100,0	9,1	90,9	4,1	23,0	2,0	16,9	18,0	0,0	0,0	0,2	3,0	23,7
Jugendsozialarbeit	100,0	15,1	84,9	7,3	10,4	2,0	14,0	20,8	0,0	0,5	2,4	2,1	25,4
Jugendarbeit	100,0	36,5	63,5	2,6	5,4	0,9	13,1	15,8	0,0	2,1	7,3	0,9	15,3
Erziehungs- und Familienberatung	100,0	19,6	80,4	7,9	13,8	1,9	24,3	23,0	0,0	0,8	0,2	0,4	8,2
Sonstige	100,0	9,1	90,9	8,7	13,1	3,8	21,0	19,2	0,0	2,8	2,4	0,6	19,2
Jugendämter	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften	100,0	0,8	99,2	5,3	16,2	2,4	14,1	21,7	0,0	1,0	18,6	1,1	18,7
Zusammen	100,0	34,8	65,2	4,1	7,5	2,0	16,5	18,3	0,0	0,8	2,2	1,3	12,4

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen am 31.12.2002, Wiesbaden 2003; zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Daten für 2006 liegen für alle Arbeitsfelder erst Ende 2007 vor.

Soweit die Frage auf die Anbieterstruktur für Leistungen der Sozialhilfe auf kommunaler Ebene zielt, liegen der Bundesregierung hierzu keine Angaben vor.

2. Wie war die Ausgabenentwicklung im Bereich der Jugendhilfe für die Kommunen in den letzten zehn Jahren, und wie werden sich die Ausgaben in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln?

Die langjährige Entwicklung der Ausgaben für die den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betreffenden Positionen in den kommunalen Haushalten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Ausgaben der kommunalen Haushalte für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zwischen 1994 und 2004 (HUA 407, 45 und 46)

	Netto-Ausgaben	Netto-Einnahmen	Unterdeckung der kommunalen Haushalte (reine Ausgaben)	Indexentwicklung 1994 = 100	Indexentwicklung 1994 = 100 preisbereinigt[1]
1994	11.197.922	1.682.990	9.514.932	100	100
1995	11.787.776	1.676.659	10.111.118	106	105
1996	12.180.604	1.685.806	10.494.799	110	107
1997	12.510.415	1.884.317	10.626.098	112	107
1998	12.582.309	1.705.577	10.876.732	114	108
1999	13.055.201	1.738.933	11.316.268	119	112
2000	13.565.730	1.752.821	11.812.909	124	115
2001	14.195.346	1.840.846	12.354.500	130	118
2002	14.889.103	1.932.884	12.956.219	136	122
2003	15.411.045	1.929.957	13.481.088	142	125
2004	15.419.097	1.992.774	13.426.323	141	123

1 Allgemeine Preissteigerung: Preisindex 1994 = 92,3 und Preisindex 2004 = 106,1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 3.3 Finanzen und Steuern, Jahresrechnungsergebnisse kommunaler Haushalte. Tabelle 2.1; zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Eine empirisch fundierte Aussage über die zu erwartenden Ausgaben in den nächsten Jahren kann nicht getroffen werden, da die Ausgabenentwicklung von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der demografischen Entwicklung, der psychosozialen Situation von Kindern und Jugendlichen und der Bedarfsdeckung durch vorrangige Leistungsträger abhängt.

3. Wie war die Ausgabenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe für die Kommunen in den letzten zehn Jahren, und wie werden sich die Ausgaben in diesem Bereich in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln?

Über die langjährige Ausgabenentwicklung im Bereich der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ der Sozialhilfe gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. Ausgewiesen sind die reinen Gesamtausgaben aller örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe jeweils bezogen auf ein Jahr.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von und in Einrichtungen in Deutschland

Jahr	Empfänger während des Jahres		Reine Ausgaben in Euro	
	Insgesamt	Veränderung ggü. dem Vorjahr in %	Insgesamt	Veränderung ggü. dem Vorjahr in %
1994	360.448	x	5.792.665.211	x
1995	405.146	12,4	6.170.674.409	6,5
1996	419.777	3,6	6.426.499.441	4,1
1997	452.948	7,9	6.883.114.877	7,1
1998	494.925	9,3	7.207.950.854	4,7
1999	502.796	1,6	7.753.960.415	7,6
2000	525.061	4,4	8.321.601.509	7,3
2001	554.803	5,7	8.772.438.117	5,4
2002	578.320	4,2	9.070.902.876	3,4
2003	593.125	2,6	9.599.780.269	5,8
2004	628.966	6,0	9.944.206.436	3,6
2005	-		10.114 335 236	1,7
Steigerung von 1994 auf 2004 in %:	74,5		71,7	
Steigerung von 1994 auf 2005 in %:	-		74,6	
jahresdurchschnittliche Steigerung von 1994 auf 2004 in %		5,7		5,6
jahresdurchschnittliche Steigerung von 1994 auf 2005 in %		-		5,2

X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll.
\- Angaben liegen noch nicht vor.
Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 13, Reihe 2, Sozialhilfe, 1994 ff. sowie eigene Berechnungen

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der Ausgabenanstieg in der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ schon aufgrund der demografischen Gegebenheiten fortsetzen wird.

4. Wie können die Ausgabensteigerungen im Bereich der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach Auffassung der Bundesregierung begrenzt werden?

Die öffentlichen Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stagnieren seit dem Jahre 2003. Zwischen 2003 und 2004 waren die Ausgaben nominal auf dem gleichen Niveau geblieben. Dieser Trend hat sich nach den neuesten Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Haushaltsjahr 2005 weiter fortgesetzt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung von 2,1 Prozent ergibt sich für das Jahr 2005 sogar ein Ausgabenrückgang von 1,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2004.

Ein wesentlicher Teil der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe – nämlich 55 Prozent – betrifft die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung der Kinderbetreuung und den breiten Konsens über die Notwendigkeit eines bedarfs-

gerechten Ausbaus der Betreuungsangebote ist mit einem weiteren Kostenanstieg in diesem Bereich zu rechnen.

Angesichts der psychosozialen Belastungen von Familien, die in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Ursachen, wie z. B. Arbeits- und Perspektivlosigkeit der Eltern, gestiegen sind, ist es nach Ansicht der Bundesregierung Aufgabe staatlicher Mitverantwortung, die Rahmenbedingungen für ein möglichst gesundes und gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und damit den Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe zu verringern. Insbesondere um mittel- und langfristig höheren finanziellen Belastungen für die kommunalen Haushalte, aber auch für die Länder und die sozialen Sicherungssysteme, infolge sich verschärfender Problemlagen entgegenzuwirken, ist der Bundesregierung zugleich ein dauerhaft tragfähiges Hilfesystem in der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen. Dieses Hilfesystem soll die Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht überfordern und gleichzeitig dem Unterstützungs- und Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien gerecht werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Balance zwischen den Interessen von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien und der angespannten Situation der kommunalen Haushalte am besten durch eine effektive fachliche und wirtschaftliche Steuerung der Leistungsprozesse durch den öffentlichen Träger Rechnung getragen wird. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes wurde daher die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere durch das grundsätzliche Verbot der Selbstbeschaffung sowie der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Erweiterung der Kostenbeteiligung der Eltern in beträchtlichem Umfang gestärkt (vgl. §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 35a, 36 Abs. 3, 36a sowie §§ 90 ff. SGB VIII).

Ein zentrales Anliegen der von Bund und Ländern gemeinsam angestrebten Weiterentwicklung der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ ist die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der Eingliederungshilfe, damit auch künftig ein effizientes und leistungsfähiges System im Interesse der behinderten Menschen zur Verfügung steht. Dabei misst die Bundesregierung strukturellen Veränderungen wie der Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“, Leistungen „aus einer Hand“ und einer besseren Verzahnung ambulanter und stationärer Bereiche sowie einer konsequenten Steuerung auch im Bereich des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe eine hohe Bedeutung bei.

Die Federführung (unter Beteiligung des Bundes) liegt bei den Ländern, die hierzu eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet haben (Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ der Konferenz der obersten Landessozialbehörden).

5. Herrscht nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend Wettbewerb zwischen den Leistungsanbieter?

Ja

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Wettbewerb auch im Bereich sozialer Dienstleistungen durch die Zulassung von Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage des SGB VIII und des SGB XII gefördert werden sollte?

7. Hält die Bundesregierung gesetzliche Klarstellungen im SGB VIII und SGB XII für erforderlich, damit künftig Vergaberecht angewendet werden kann?

8. Wird die Bundesregierung die Initiative ergreifen, um entsprechende gesetzliche Änderungen durchzuführen?

9. Plant die Bundesregierung, Einrichtungen der Jugendhilfe oder ähnlichen Einrichtungen wie z. B. Erziehungsheime für Jugendliche, die nach VOL/A derzeit vom Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen ausgeschlossen sind, eine Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen?

   Falls ja, wie will sie dies umsetzen?

   Falls nein, warum hält sie am Wettbewerbsverbot fest?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 9 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass allein die Zulassung von Ausschreibungsverfahren mehr Wettbewerb in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Sozialhilfe bewirkt, da sie im Ergebnis zu einer Einschränkung des Leistungsangebots und damit zu einer Aufhebung des Wunsch- und Wahlrechts im Einzelfall führen könnte (siehe Vorbemerkung). Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit im Zusammenhang mit der nach dem Koalitionsvertrag vorgesehenen Prüfung der Weiterentwicklung des SGB VIII, insbesondere in den kostenintensiven Regelungsbereichen, auch das Leistungserbringungsrecht aufzugreifen ist.

10. Welche Instrumente der Aufgabenübertragung außerhalb des Vergaberechts hält die Bundesregierung für sinnvoll?

Im Rahmen des sozial-rechtlichen Dreiecksverhältnisses erfolgt die „Vergabe“ nicht durch die Entscheidung der Behörde für einen bestimmten Leistungsanbieter, sondern durch die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts seitens des Leistungsberechtigten. Damit wird es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, aus einem breiten Angebot auszuwählen, und nicht auf ein durch Vergabe voraus festgelegtes Angebot verwiesen zu werden.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung das so genannte Interessenbekundungsverfahren?

Der Vollzug des Leistungserbringungsrechts in der Jugend- und Sozialhilfe obliegt verfassungsrechtlich den Bundesländern. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, zu einzelnen Modalitäten von Vollzugsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, Aufgaben an Private im Wege der Dienstleistungskonzession zu übertragen?

Die Möglichkeit, Aufgaben an Private im Wege der Dienstleistungskonzession zu übertragen, widerspricht den Prinzipien des sozial-rechtlichen Dreiecksverhältnisses, das die Leistungsabwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Sozialhilfe kennzeichnet.

13. Welche Struktur weisen die Märkte im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen EU-Mitgliedstaaten auf?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Struktur der „Märkte" im Bereich der Jugendhilfe und der Sozialhilfe in anderen EU-Mitgliedstaaten vor.

14. Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten?

Der Bundesregierung liegen keine vertieften oder umfassenden Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten vor. Eine Bestandsaufnahme der Europäischen Union in diesem Bereich ist hier ebenfalls nicht bekannt.

15. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf aufgrund des europäischen Rechts, insbesondere aufgrund der Dienstleistungsfreiheit und des Beihilferechts?

Die Bundesregierung sieht derzeit aufgrund der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit und des Beihilferechts keinen Handlungsbedarf.

Bezüglich der europarechtlichen Regeln für staatliche Beihilfen hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob diese Vorgaben im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zur Anwendung kommen. In der Regel dürfte dies nicht der Fall sein. Soweit das Beihilferecht relevant ist, hat die Europäische Kommission im Hinblick auf die Finanzierung und Organisation von Leistungen der Daseinsvorsorge mit dem „Altmark-Paket" im Übrigen bereits einen wesentlichen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz auch für den Bereich der sozialen Dienste geleistet. Dieses muss nunmehr durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Teil des „Altmark-Paketes" ist u. a. die so genannte Freistellungsentscheidung (2005/842/EG), nach der Zahlungen bis zur Höhe von 30 Mio. Euro im Jahr an Unternehmen, die mit der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge betraut sind, unter bestimmten Umständen von der ansonsten geltenden Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission freigestellt sind. Insbesondere muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Zum anderen darf der Ausgleich nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um die Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Dabei sind sowohl die erzielten Einnahmen als auch ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Zahlungen, die über den erforderlichen Ausgleich hinausgehen, müssen ferner die Parameter zur Berechnung, Überwachung und etwaigen Änderung des Ausgleiches bereits im Betrauungsakt festgelegt werden. Weiterhin müssen nach der Transparenzrichtlinie (2005/81/EG) alle Unternehmen, die eine staatliche Förderung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erhalten, daneben aber auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, getrennte Bücher führen. Hierdurch soll eine Quersubventionierung der nicht geförderten Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) wird derzeit noch geprüft, welche Umsetzungsschritte in den betroffenen Branchen und Bereichen im Einzelnen erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend

hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden, gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe j der Dienstleistungsrichtlinie von vornherein aus deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.

16. Wie sind die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene?

Mit der Mitteilung der Kommission „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon – Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“ (KOM-Dok. [2006] 177) vom 26. April 2006 hat die Europäische Kommission die Einleitung eines Prozesses umfassender Konsultationen zu den Besonderheiten dieser Dienstleistungen bei der Umsetzung des EU-Rechts angekündigt, den sie mit allen Akteuren des Sektors, den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Betreibern von Sozialdienstleistungen führen möchte.

Hierzu wurden u. a. folgende Prozesse angestoßen bzw. sind angekündigt:

– Beobachtungs- und Dialogverfahren in Form zweijährlicher Berichte

  Die Europäische Kommission beabsichtigt, mit diesem Verfahren die Konsultation mit den Mitgliedstaaten, den Dienstleistern und Nutzern sozialer Dienstleistungen fortzusetzen. Das Beobachtungs- und Dialogverfahren soll die Kenntnisse der Akteure einerseits und der Europäischen Kommission andererseits zu den Fragen der Anwendung der Gemeinschaftsregeln auf die Entwicklung der Sozialdienstleistungen und den Informationsaustausch zwischen den Akteuren und den Europäischen Organen verbessern. Dessen erste Runde soll im Herbst bzw. Winter 2007 starten.

– Studie zur Situation der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der EU

  Anfang 2006 hat die Europäische Kommission diese Studie in Auftrag gegeben, um die erforderlichen Informationen für den ersten zweijährigen Bericht zu sammeln. Dabei geht es um die Funktionsweise des Sektors, seine sozioökonomische Bedeutung und die Konsequenzen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Die Ergebnisse werden auf einer Konferenz am 4. Juni 2007 in Brüssel präsentiert.

– Zweiter Fragebogen des Sozialschutzausschusses zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse

  Dieser war durch die Mitgliedstaaten bzw. die Akteure der Zivilgesellschaft bis zum 3. Januar 2007 zu beantworten. Einen auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellten Synthese-Bericht hat der (nach Artikel 144 EG-Vertrag eingesetzte) Ausschuss auf seiner Sitzung am 20. April 2007 gebilligt. Am 30. Mai 2007 wird die Vorsitzende des Sozialschutzausschusses dem Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz die Ergebnisse dieser Auswertung präsentieren. Die Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Europäischen Union hat angekündigt, den Bericht in Kürze auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

– Mitteilung zu den Schwerpunkten im weiteren Prozess betreffend die sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

  Diese Mitteilung soll neben der Schwerpunktsetzung auch die Ausgestaltung des Beobachtungs- und Dialogverfahrens darlegen und die Notwendigkeit sowie rechtliche Machbarkeit eines Rechtsvorschlags prüfen. Sie wurde von der Europäischen Kommission für November 2007 angekündigt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333